



Massnahmenzentrum Bitzi (MZB)

Information für die einweisenden Behörden über die Abläufe im MZB

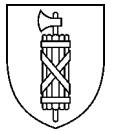
1. Juli 2019





Inhalt

1. Massnahmenzentrum Bitzi (MZZ)	3
Angebot und Zielgruppen des MZZ	3
«4-Säulen-Modell»	3
Hausordnung des MZZ	4
2. Abläufe	4
2.1 Anmeldephase	4
Zweck des Anmeldeverfahren	4
Anmeldung der einzuweisenden Person beim MZZ	4
Aufnahmekriterien des MZZ	4
Aufnahmeentscheid des MZZ	5
Einweisungsverfügung mit Vollzugsauftrag der einweisenden Behörde	5
2.2 Aufnahme- und Kennenlernphase	5
Aufnahme der eingewiesenen Person durch das MZZ	5
a. in die geschlossene Behandlungsabteilung (GBA) des MZZ	5
b. in die offene Behandlungsabteilung (OBA) des MZZ	6
Verlauf der Aufnahme- Kennenlernphase	6
Vollzugs- und Behandlungsplanung	6
a. Vollzugsplansitzung	6
b. Vollzugsplan	7
2.3 Kernphase	7
Durchführung der stationären Massnahme und Behandlungsziele	7
Berichterstattung über den Verlauf der stationären Massnahme	7
Sitzung zur jährlichen Überprüfung	7
Standortsitzungen	7
2.4 Versetzungen und Rückversetzungen	8
Versetzungen und Rückversetzungen innerhalb des MZZ	8
a. Versetzung von der GBA in die OBA	8
b. Rückversetzung von der OBA in die GBA	8
Versetzung bei Untragbarkeit der eingewiesenen Person	8
2.5 Vollzugslockerungen	9
Vollzugslockerungen nach Aufnahme der eingewiesenen Person durch das MZZ	9
Beantragung von Vollzugslockerungen durch das MZZ	9
Gewährung von Vollzugslockerungen	9
Vollzugslockerungen auf der GBA	9
Vollzugslockerungen auf der OBA	9
a. Ausgangs- und Urlaubssperre	9
b. Begleitete Ausgänge	9
c. Begleitete Urlaube mit unbegleiteten Zeitfenstern	10
d. Unbegleitete Tagesurlaube	10
Beziehungs- und Sachurlaube	10
2.6 Austrittsphase	10
Voraussetzungen für einen Austritt aus dem MZZ	10
Suche nach geeigneten Anschlusslösungen	10
Austrittsvorbereitungen unter Einbeziehung der weiterbehandelnden	10
Vollzugseinrichtung	10
Austrittsbericht des MZZ	11



1. Massnahmenzentrum Bitzi (MZB)

Angebot und Zielgruppen des MZB

1. ¹ Das seit 2006 bestehende Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) hat ein Angebot von 16 Plätzen in der geschlossenen (GBA) und 36 Plätzen in der offenen Betreuungsabteilung (OBA), wobei 12 der Plätze der OBA einer Übergangsguppe angehören, die für Eingewiesene mit einem erhöhten Betreuungs- und Kontrollaufwand vorgesehen sind.
² Das MZB verfügt seit 2014 zudem über eine Aussenwohngruppe mit drei Plätzen, welche den Eingewiesenen einen offeneren Rahmen bieten und diese mit Blick auf weitere Entwicklungsschritte unterstützen sollen.¹
³ Das MZB vollzieht
 - a. stationäre Behandlungen von psychischen Störungen (Art. 59 Abs. 1 und 2 StGB),
 - b. stationäre Suchtbehandlungen (Art. 60 Abs. 1 und 3 StGB),
 - c. Verwahrungen (Art. 64 Abs. 1 und 4 StGB) im Rahmen von Vollzugsprogressionen, und
 - d. durch Behörden des Kantons St.Gallen angeordnete fürsorgerische Unterbringungen (FU), wenn Personen wegen ihres Gefährlichkeits- und/oder Fluchtpotenzials nicht in eine psychiatrische Klinik oder ein Heim eingewiesen werden können.

«4-Säulen-Modell»

2. ¹ Die Senkung des Risikos für weitere Straftaten und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft sind für die Insassen und für die Mitarbeitenden des MZB verpflichtende Zielsetzungen. Die Verbesserung der Legalprognose und der Sozialverträglichkeit der Insassen stehen im Vordergrund. Die vier Abteilungen des MZB (Soziale Integration, Berufliche Integration, Sicherheitsdienst und Forensischer Dienst) richten sich danach aus und bilden gemeinsam das Therapieangebot des MZB («4-Säulen-Modell»)
² Vollzugsrelevante Entscheidungen werden von den vier Abteilungsleitenden gemeinsam getroffen. Jede Abteilung ist gleichwertiger Partner und bringt für die interdisziplinäre Entscheidungsfindung den abteilungsspezifischen Gesichtspunkt zum Insassen ein. Wird kein Konsens erreicht, so entscheidet der Direktor.
³ Die Gleichwertigkeit der Abteilungen bildet sich auch im Vollzugsplan und in der Berichterstattung ab. Die Behandlungsberichte enthalten die insassenspezifischen Teilberichte der vier Abteilungen. Diese werden vom Direktor und seinem Stellvertreter gewürdigt und es werden Empfehlungen gemacht. Behörden, Gerichte, Gutachter und Amtsstellen erhalten jeweils den Gesamtbericht. Es werden keine separaten Therapieberichte abgegeben; diese werden als Bestandteil in den Gesamtbericht integriert.
⁴ Die forensischen Leistungen werden auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung von der Fachabteilung Forensik der Kantonalen Psychiatrischen Dienste Sektor Nord (KPD-SN) erbracht.

¹ Vgl. Konzept der Aussenwohngruppen Haus 5, Kurzfassung vom 18. Juni 2014.



Hausordnung des MZB

3. Die Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen ergeben sich aus der Hausordnung (HO MZB) vom 11. August 2008 und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 18. Juni 2009.

2. Abläufe

2.1 Anmeldephase

Zweck des Anmeldeverfahren

4. Das Anmeldeverfahren dient der Klärung, ob sich die einzuweisende Person für eine Aufnahme ins MZB eignet und eine Einweisung erfolgen kann.²

Anmeldung der einzuweisenden Person beim MZB

5. ¹ Die einweisende Behörde lässt der Direktion des MZB zusammen mit der Anmeldung die Kopien der sachdienlichen Akten (Laufakte) zukommen, namentlich
 - a. die Personalien der einzuweisenden Person,
 - b. die Angaben betreffend Delikte und Vollzugsdaten mit Kopien der gegenüber der einzuweisenden Person ausgesprochenen Urteile,
 - c. die sachdienlichen ROS-Dokumente (gemäss Konzeption des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs),
 - d. die Berichte zum bisherigen Vollzugsverlauf, Vollzugslockerungsanträge und Urlaubsberichte,
 - e. alle Gutachten,
 - f. bei Fällen, bei welchen eine Vorlage an die Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen (FaKo) erfolgt, die Empfehlung(en) der FaKo sowie
 - g. einen aktuellen Strafregisterauszug.

² Des Weiteren orientiert die einweisende Behörde das MZB über die Arbeitsfähigkeit der einzuweisenden Person innerhalb eines geschützten Rahmens, über deren IV-Status, über den ausländerrechtlichen Status und allfällige Fernhaltungsmassnahmen sowie über hängige Verfahren der einzuweisenden Person.

³ Die einweisende Behörde orientiert das MZB über den Gesundheitszustand der einzuweisenden Person und die erforderliche Medikation, soweit diese Informationen vorhanden sind.

⁴ Die Akten werden an die einweisende Behörde zurückgesandt, wenn die betreffende Person vom MZB nicht aufgenommen wird.

Aufnahmekriterien des MZB

6. ¹ Das MZB nimmt Personen auf, die einer der unter Ziffer 1 Abs. 3 aufgeführten Zielgruppen angehören. Nicht aufgenommen werden Personen

² Art. 4 HO MZB.



- a. die sprachlich und kognitiv nicht in der Lage sind, am Behandlungsprozess teilzunehmen,
- b. mit einer akut floriden Symptomatik oder mit einem 24-Stunden-Betreuungsbedarf (z.B. bei akuter Suizidalität),
- c. mit Verhaltensweisen, welche die Sicherheit Dritter gefährden oder durch welche der Therapieprozess anderer Eingewiesener dauerhaft und gravierend beeinträchtigt würde.

² Die einzuweisende Person muss gruppenfähig und mit einem Pensum von mindestens 50 Prozent innerhalb eines geschützten Rahmens arbeitsfähig sein.

³ Das MZB kann ausnahmsweise auf das Vorliegen einzelner Kriterien verzichten, jedoch darf entsprechend dem «4-Säulen-Modell» des MZB nicht mehr als eine Säule vorübergehend wegfallen.

Aufnahmeentscheid des MZB

7. ¹ Die Direktion des MZB orientiert die Einweisungsbehörde schriftlich über das Ergebnis der Abklärungen. Das MZB entscheidet, ob die Aufnahme auf die offene oder die geschlossene Abteilung erfolgt. Die Aufnahme gesuche werden durch die Leitungen Soziale Integration und Forensik gemeinsam mit dem Direktor bearbeitet.

² Das MZB kann eine persönliche Vorstellung des Insassen verlangen.

³ Das Aufnahme datum wird der einweisenden Behörde bei einem positiven Aufnahmeentscheid baldmöglichst mitgeteilt.

Einweisungsverfügung mit Vollzugsauftrag der einweisenden Behörde

8. ¹ Die einweisende Behörde verfügt bei einem positiven Aufnahmeentscheid des MZB die Einweisung und erteilt dem MZB den Vollzugsauftrag.

² Aus dem Vollzugsauftrag an das MZB soll hervorgehen, ob eine Verlegung als Progressionsschritt oder i.S. eines Perspektivenwechsels zum Einholen einer «Second Opinion» beabsichtigt wird.

2.2 Aufnahme- und Kennenlernphase

Aufnahme der eingewiesenen Person durch das MZB

9. ¹ Die Aufnahme der eingewiesenen Person kann entweder über die GBA oder direkt über die OBA erfolgen.³

² Die aus dem Direktor sowie den Leitungen Soziale Integration und Forensik bestehende Triagesitzung bestimmt, in welche Abteilung und Wohngruppe die neu eintretende Person aufgenommen wird.

a. in die geschlossene Behandlungsabteilung (GBA) des MZB

10. ¹ Der Aufenthalt der eingewiesenen Person auf der GBA ist zeitlich begrenzt und soll angesichts der baulichen Gegebenheiten nicht länger als 1 Jahr dauern.

² Die Aufenthaltsdauer auf der GBA kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde auf maximal 1 ½ Jahre verlängert werden, wenn

- a. die Behandlungsziele noch nicht erreicht werden konnten und/oder

³ Art. 5 HO MZB.



- b. bei Fällen, die der FaKo vorzulegen sind, die Empfehlung betreffend eine Versetzung in den offenen Massnahmenvollzug noch nicht vorliegt.

³ Das MZB orientiert die einweisende Behörde möglichst frühzeitig, wenn sich abzeichnet, dass die eingewiesene Person die gesetzten Behandlungsziele während der ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltsdauer voraussichtlich nicht wird erreichen können oder bereits vor Ablauf der Beobachtungsperiode erreicht hat.

b. in die offene Behandlungsabteilung (OBA) des MZB

11. ¹ Der direkte Eintritt in die OBA kann erfolgen, wenn die einzuweisende Person
- a. aus der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies oder einer ähnlichen therapeutischen Institution übertritt, oder
 - b. die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt
 - das Rückfallrisiko konnte genügend gesenkt werden,
 - die Fluchtgefahr kann verneint werden,
 - die eingewiesene Person wird als absprachefähig eingestuft,
 - eine positive Lockerungsprognose kann erstellt werden,
 - die Leistungsfähigkeit im Beschäftigungsbereich ist gegeben, und
 - die Fako-Empfehlung, sofern eine solche einzuholen ist, für den offenen Massnahmenvollzug liegt vor.

² Nach dem Übertritt wird grundsätzlich auf der Ausgangs- und Urlaubsregelung der voraus gehenden Vollzugsstufe aufgebaut und diese dann schrittweise entsprechend der neuen Vollzugsstufe erweitert.

Verlauf der Aufnahme- Kennenlernphase

12. ¹ Die erste Phase nach der Aufnahme dient dem Kennenlernen der eingewiesenen Person.
- ² Die wichtigsten Meilensteine sind
- a. die Erstellung des Vollzugsplans i.d.R. 3 bis 4 Monate nach Eintritt,
 - b. die Erstattung des ersten Berichts über den bisherigen Behandlungsverlauf mit Empfehlungen zum weiteren Behandlungsrahmen i.d.R. 8 bis 9 Monate nach Eintritt und
 - c. die Verlegung der eingewiesenen Person aus der GBA in die OBA i.d.R. nach 10 bis 12 Monaten, wenn der Eintritt über die GBA erfolgt ist und der erfolgreiche individuelle Massnahmenverlauf keine frühere Versetzung erfordert.

Vollzugs- und Behandlungsplanung

a. Vollzugsplansitzung

13. ¹ Die Vollzugsplansitzung wird bei Bedarf 3 bis 4 Monate nach Eintritt der eingewiesenen Person durchgeführt.
- ² An der Sitzung nehmen die einweisende Behörde und seitens des MZB die Bezugsperson und die Leitung Soziale Integration teil.



b. Vollzugsplan

14. ¹ Der Vollzugsplan wird im Rahmen der Vorgaben der einweisenden Behörde erstellt, periodisch überprüft und nachgeführt.⁴
- ² Der Vollzugsplan wird der einweisenden Behörde zugestellt, um allfällige Änderungswünsche anzubringen. Er wird nach der Bereinigung vom MZB und der eingewiesenen Person unterschrieben. Die einweisende Behörde erhält eine Kopie des unterzeichneten Vollzugsplans.
- ³ Der Vollzugsplan integriert die Erkenntnisse aus den massgebenden ROS-Dokumenten.

2.3 Kernphase

Durchführung der stationären Massnahme und Behandlungsziele

15. Die Behandlungsziele werden durch die vier Säulen des MZB unter Berücksichtigung der Empfehlungen der vorbehandelnden Institution erarbeitet und im Vollzugsplan festgelegt.⁵

Berichterstattung über den Verlauf der stationären Massnahme

16. Die Berichterstattung über den Verlauf der stationären therapeutischen Massnahmen nach Art. 59 StGB erfolgt als integrierter Bericht aus den vier Säulen des MZB und äussert sich zum personen- und umweltbezogenen Veränderungsbedarf, zum individuellen Kontrollbedarf und zu allfälligen Hinweisen auf einen kritischen Vollzugsverlauf.⁶

Sitzung zur jährlichen Überprüfung

17. ¹ Die Sitzung zur jährlichen Überprüfung wird einmal jährlich durchgeführt und dient der Vollzugs- und Behandlungsplanung im Austausch zwischen der einweisenden Behörde und dem MZB.
- ² Diese Sitzung wird von der einweisenden Behörde einberufen und von der Direktion MZB geleitet. Bei Bedarf kann das MZB eine Durchführung beantragen.
- ³ Die vier Säulen des MZB werden an der VKS vertreten durch
- die Bezugsperson der eingewiesenen Person aus der Abteilung Soziale Integration,
 - die Leitung Berufliche Integration und/oder den Werkmeister,
 - die Leitung Forensik und/oder eine vom MZB delegierte Stellvertretung, sowie
 - die Leitung Soziale Integration.

⁴ Die einweisende Behörde erstellt ein Beschlussprotokoll und stellt es dem MZB zu. Das MZB leitet eine Kopie des Protokolls der eingewiesenen Person weiter.

Standortsitzungen

18. Die einweisende Behörde oder das MZB können nach gemeinsamer Absprache ausserordentliche Standortsitzungen einberufen.

⁴ Art. 11 HO MZB.

⁵ Vgl. zur Therapie auch die Ausführungen gemäss Art. 24 HO MZB.

⁶ Vgl. zur Berichterstattung des MZB auch Art. 12, 31 Abs. 1 HO MZB.



2.4 Versetzungen und Rückversetzungen

Versetzungen und Rückversetzungen innerhalb des MZB

a. Versetzung von der GBA in die OBA

19. ¹ Die Versetzung der eingewiesenen Person von der GBA in die OBA setzt voraus, dass nach dem Behandlungsbericht aus den vier Säulen des MZB
- a. eine therapeutische Beziehung mit dem Eingewiesenen aufgebaut werden konnte,
 - b. eine Entwicklung in den individuellen Zielen aufgezeigt werden kann,
 - c. eine aktive Auseinandersetzung im Risikoorientierten Interventionsprogramm für Straffällige Klienten (RISK) erfolgt,
 - d. eine Fluchtgefahr verneint werden kann,
 - e. die eingewiesene Person arbeitsfähig ist (mind. 50% Arbeitsbeschäftigung) und die Möglichkeit der beruflichen Förderung besteht,
 - f. von einer Alkohol- und Drogenabstinenz ausgegangen werden kann,
 - g. die medikamentöse Einstellung geklärt ist,
 - h. die eingewiesene Person als gruppenfähig eingestuft werden kann,
 - i. die FaKo-Empfehlung, sofern eine solche einzuholen ist, für den offenen Massnahmenvollzug sowie zumindest begleitete Ausgänge und die Teilnahme an extern begleiteten Freizeitaktivitäten vorliegt.

² Die Versetzung in die OBA erfolgt, sobald ein Platz zur Verfügung steht.

b. Rückversetzung von der OBA in die GBA

20. ¹ Der Direktor des MZB kann die anstaltsinterne Rückversetzung von der OBA in die GBA anordnen, wenn
- a. von erhöhter Gefahr für erneute Delinquenz und/oder von Fluchtgefahr ausgegangen werden muss,
 - b. die therapeutische Beziehung gefährdet ist und somit eine negative Entwicklung hinsichtlich der angestrebten Behandlungsziele vorliegt,
 - c. die Alkohol- und Drogenabstinenz nicht anders gewährleistet werden kann, oder
 - d. eine Häufung von disziplinarischen Vorfällen verzeichnet wird.

² Das MZB orientiert die einweisende Behörde umgehend über die anstaltsinterne Rückversetzung.

Versetzung bei Untragbarkeit der eingewiesenen Person

21. ¹ Das MZB kann der Einweisungsbehörde die eingewiesene Person zur Verfügung stellen (bei Einweisungen aus einem Konkordatskanton eine Versetzung beantragen), wenn sich die eingewiesene Person für das MZB als untragbar erweist, namentlich weil sich diese gewalttätig verhält und/oder massiv oder wiederholt gegen die Hausordnung verstösst.

² Das MZB unterbreitet der einweisenden Behörde wenn möglich Vorschläge für die weitere Unterbringung oder Betreuung der eingewiesenen Person.

³ Die einweisende Behörde und das MZB besprechen und vereinbaren das weitere Vorgehen.



⁴ Bei psychischer Dekompensation oder akuter Selbstgefährdung wird eine Versetzung zur Krisenintervention in die psychiatrische Klinik Wil vorgenommen.

2.5 Vollzugslockerungen

Vollzugslockerungen nach Aufnahme der eingewiesenen Person durch das MZB

22. Nach der Aufnahme der eingewiesenen Person durch das MZB werden Lockerungen stufenweise auf dem Stand der bisher gewährten Vollzugslockerungen aufgebaut.

Beantragung von Vollzugslockerungen durch das MZB

23. ¹ Das MZB beantragt der einweisenden Behörde die Gewährung von Vollzugslockerungen. Der Antrag enthält einen kurzen Bericht zur bisherigen Behandlung, eine Beschreibung der aktuellen Situation und eine Begründung der beantragten Vollzugslockerung.
- ² Der begründete Antrag erfolgt schriftlich an die einweisende Behörde.

Gewährung von Vollzugslockerungen

24. ¹ Der Entscheid über die Gewährung von Vollzugslockerungen liegt bei der einweisenden Behörde.
- ² Die einweisende Behörde genehmigt die Lockerungsstufe. Bei Bedarf kann die einweisende Behörde, bei Fällen, welche der FaKo vorgelegt werden, verlangen, dass jeder einzelne Urlaub zu beantragen ist.
- ³ Die einweisende Behörde kann die Kompetenz zur Genehmigung von Urlauben an das MZB delegieren.⁷

Vollzugslockerungen auf der GBA

25. Auf der GBA sind aus Ressourcengründen keine Vollzugslockerungen möglich.

Vollzugslockerungen auf der OBA

a. Ausgangs- und Urlaubssperre

26. ¹ Auf der OBA besteht nach Aufnahme der eingewiesenen Person eine mindestens einmonatige Wartefrist für Ausgänge- und Urlaube.
- ² Nach diesem Zeitraum kann die eingewiesene Person bei einer positiven Lockerungsprognose an begleiteten externen Freizeitaktivitäten, Spaziergängen etc. teilnehmen und monatlich einen begleiteten Ausgang absolvieren.

b. Begleitete Ausgänge

27. ¹ Das MZB kann pro Monat 1 bis 2 begleitete Ausgänge à 5 Stunden durchführen,⁸ mit einer Erweiterungsmöglichkeit auf max. zwei begleitete Urlaube à 8 Stunden.

⁷ Art. 48 HO MZB.

⁸ Art. 49 HO MZB.



² Das soziale Umfeld der eingewiesenen Person wird vom MZB soweit möglich einbezogen.

c. Begleitete Urlaube mit unbegleiteten Zeitfenstern

28. Als Zwischenvariante zwischen begleiteten und unbegleiteten Urlauben können begleitete Urlaube mit unbegleiteten Zeitfenstern und/oder durch Angehörige begleitete Urlaube durchgeführt werden.

d. Unbegleitete Tagesurlaube

29. Die eingewiesene Person kann nach erfolgreicher Durchführung von begleiteten Ausgängen und begleiteten Urlauben monatlich ein- bis zweimal unbegleitete Tagesurlaube von 10 bis 14 Stunden bis zu monatlich max. zweimal 32 Stunden mit Übernachtung absolvieren.

Beziehungs- und Sachurlaube

30. ¹ Die Genehmigung von Beziehungs- und Sachurlauben obliegt der einweisenden Behörde.⁹

² Ist der Entscheid unaufschiebbar (z.B. nicht planbare Behandlung durch einen Arzt, Zahnarzt, Spital oder Klinik) und die Einweisungsbehörde nicht erreichbar und sind die Entscheidungskompetenzen nicht delegiert, kann die Direktion des MZB die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung im Rahmen einer polizeilichen Zuführung veranlassen. Die einweisende Behörde wird umgehend informiert und deren Entscheid zum weiteren Vorgehen eingeholt.

2.6 Austrittsphase

Voraussetzungen für einen Austritt aus dem MZB

31. Das MZB beantragt die Entlassung der eingewiesenen Person oder deren Verlegung in eine offenere Institution, wenn die im Vollzugsplan festgelegten Ziele erreicht sind.

Suche nach geeigneten Anschlusslösungen

32. Das MZB macht gegenüber der einweisenden Behörde Vorschläge für mögliche Anschlusslösungen und die nötige Behandlung und Betreuung.

Austrittsvorbereitungen unter Einbeziehung der weiterbehandelnden Vollzugseinrichtung

33. ¹ Die Vorbereitung des Austritts der eingewiesenen Person aus dem MZB erfolgt mit der Zielsetzung, dass die Weiterführung der deliktorientierten Therapie, die Tagesstruktur, die Wohnsituation, die Betreuung, das soziale Netz und das finanzielle Auskommen gesichert sind.

² Die Vorbereitung des Austritts der eingewiesenen Person aus dem MZB erfolgt nach den Vorgaben der einweisenden Behörde und in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe (in Anlehnung an die Vereinbarung zum Übergangsmanagement zwischen MZB und der Bewährungshilfe des Kantons St.Gallen).

⁹ Art. 50 und 51 HO MZB.



³ Der Austritt wird vom MZB unter Einbezug der eingewiesenen Person gemeinsam mit den internen und externen Bezugspersonen (z.B. Angehörige, Beistand) sowie der nachsorgenden Institution vorbereitet.

Austrittsbericht des MZB

34. Das MZB erstellt beim Austritt der eingewiesenen Person einen Austrittsbericht zuhanden der einweisenden Behörde.

Mosnang, den 1. Juli 2019

Massnahmenzentrum Bitzi

Dr. phil. Claudio Vannini, Direktor